

Entwurf

Vertrag

zwischen

der Stiftung Museum, Kunst und Kultur der Stadt Neumünster

- vertreten durch den Vorstand –
Kleinflecken 1, 24534 Neumünster
nachfolgend „Stiftung“ genannt

und

der Stadt Neumünster

- vertreten durch den Oberbürgermeister –
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -,
Kleinflecken 26, 24534 Neumünster
nachfolgend „Stadt“ genannt

Vorbemerkungen:

Im Stiftungsgeschäft vom 05.04.2004 hat die Stadt ihre Absicht bekundet, der Stiftung einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von 255.000 Euro– Basisjahr 2000 – zuzüglich eines Zuschlags zu gewähren, der der durchschnittlichen Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst seit dem Jahr 2000 entspricht. Einzelheiten sind nach dem Stiftungsgeschäft in periodischen Verträgen zu regeln, deren Laufzeit die Dauer der Wahlzeit nach § 1 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz nicht überschreitet.

Auf Grund des daraufhin zwischen den Vertragsparteien geschlossenen und bis zum 31.12.2009 befristeten Vertrages vom 11.05.2005/17.05.2005 zahlte die Stadt der Stiftung seit 2005 Betriebskostenzuschüsse, zuletzt für das Jahr 2009 in Höhe von 290.955 Euro.

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 08.12.2009 wurde der jährliche Zuwendungsbetrag um 10% gekürzt und somit auf 262.000 Euro für das Jahr 2010 festgelegt. In dem am 06.04.2011/11.04.2011 geschlossenen Vertrag wurde festgelegt, dass ab 01.01.2011, befristet auf zunächst zwei Jahre, ein jährlicher Betriebskostenzuschuss von 262.000 Euro gezahlt wird.

Am 22.01.2013 hat die Ratsversammlung beschlossen, dass die Stiftung im Jahr 2013 einen Betriebskostenzuschuss von 313.000 Euro und im Jahr 2014 einen Betriebskostenzuschuss von 324.000 Euro erhalten soll.

Ab 2015 wird von einem Grundbetrag in Höhe von 324.000 Euro ausgegangen, der jeweils zuzüglich eines Zuschlages gemäß dem gültigen Tarifabschluss des Tarifvertrages der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern gezahlt werden soll.

Der Vertrag wird, den Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts folgend, für die Dauer von 5 Jahren bis 31.12.2017 abgeschlossen

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die Stadt gewährt der Stiftung einen Betriebskostenzuschuss als Deckungsbeitrag zu den Betriebskosten für das Jahr 2013 in Höhe von 313.000 Euro (in Worten: dreihundertdreizehntausend 00/100 Euro) und für das Jahr 2014 in Höhe von 324.000 Euro (in Worten: dreihundertvierundzwanzigtausend 00/100 Euro).
- (2) Ab 2015 wird der Betriebskostenzuschuss auf der Basis eines jährlichen Festbetrages in Höhe von 324.000 Euro zuzüglich eines Zuschlages, der für jedes Jahr jeweils anhand des bestehenden, gültigen Tarifabschlusses des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) für Beschäftigte von Bund und kommunalen Arbeitgebern ermittelt wird, gezahlt.
- (3) In den Jahren ab 2015 erfolgt eine Neuberechnung des Betriebskostenzuschusses im Laufe des Jahres, sobald das Tarifergebnis für den Tarifvertrag der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern feststeht. Eventuell zu zahlende Einmalzahlungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Eigene Einnahmen der Stiftung und Zuwendungen Dritter, die zweckgerichtet sind, werden auf jenen Betriebskostenzuschuss nicht angerechnet.
- (5) Die Stiftung ist verpflichtet, durch eine sparsame Verwendung des jeweiligen Betriebskostenzuschusses einen aktiven Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt zu leisten

§ 2

Der Jahresbetrag wird vierteljährlich in gleichen Raten bis zum 3. Werktag der Monate Januar, April, Juli und Oktober ausgezahlt. Für das Jahr 2013 wurden bereits Abschlagszahlungen für Januar, April und Juli in Höhe von insgesamt 234.750 Euro geleistet.

§ 3

- (1) Die Stiftung legt der Stadt jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über den erhaltenen Betriebskostenzuschuss vor und hat diesen auf Verlangen zu belegen.
- (2) Ein etwaiger, nicht verausgabter Überschussbetrag ist zur Deckung der Kosten des laufenden Folgejahres einzusetzen.

Ergibt sich auch für jenes Jahr ein nicht verausgabter Überschussbetrag, ist dieser mit den für das darauf folgende Jahr anfallenden Abschlagszahlungen zu verrechnen.

§ 4

Die für die Rechnungsprüfung der Stadt zuständige Stelle (Rechnungsprüfung und Datenschutz) ist berechtigt, die Verwendung der Betriebskostenzuschüsse für Zwecke der Stiftung anhand der Bücher, Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Prüfung ist der Stiftung vorher anzukündigen.

§ 5

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und wird bis zum 31.12.2017 befristet. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 06.04./11.04.2011 außer Kraft.

- (2) Zur Regelung des Betriebskostenzuschusses im Sinne der Ziffer 3 des Stiftungsgeschäftes für die anschließende Zeit beabsichtigen die Vertragsparteien, die Verhandlungen im ersten Halbjahr 2017 mit dem Ziel aufzunehmen, den für die Zeit ab 01.01.2018 erforderlichen Vertrag möglichst bis Ende 2017 abzuschließen.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -

Neumünster, den

Stiftung Museum, Kunst und
Kultur der Stadt Neumünster

.....
Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

.....
Astrid Frevert

.....
Alfred von Dollen